

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum _____

PLZ, Wohnort:

Straße, Haus-Nr.: _____

[illegible]

Staatsangehörigkeit:

Telefonnummer

Name und Anschrift Krankenkasse/Krankenversicherungsunternehmen:

- ☐ Ich beantrage einen Zuschuss zu meiner privaten Krankenvollversicherung
- ☐ Ich bin von der Rentenversicherung befreit und beantrage die Zahlung der Beiträge an die folgende für mich zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung (Name und Anschrift):

Geldinstitut: Kontoinhaber

BIC: | | | | | | | | | | | | | |

IBAN:

Arbeitgeber:

Anschrift:

- ☐ Beamter ☐ Arbeitnehmer

Angaben zum pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaftsgrad):

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

PLZ, Wohnort:

Straße, Haus-Nr.:

Es besteht Anspruch auf Beihilfe/Heilfürsorge: ☐ ja ☐ nein

Ich versichere, dass ich zur Sicherstellung/Organisation der Pflege meines nahen Angehörigen der Arbeit vom _____ bis _____ ferngeblieben bin und gegen meinen Arbeitgeber

☐ keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung während der Freistellung von der Arbeit habe. ☐ Anspruch auf Entgeltfortzahlung für _____ Tage

Ich versichere, dass ich im genannten Zeitraum keinen Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach 45 SGB V oder § 45 Abs. 4 SGB VII beanspruche.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld

Seit 01.01.2015 besteht während einer „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“, die erforderlich ist um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen, ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld durch die Pflegekasse. Mehrere nahe Angehörige können sich den Anspruch teilen (insgesamt maximal zehn Arbeitstage je Kalenderjahr). Beim pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss also eine **Akut-Situation** vorliegen (z. B. plötzliche Entlassung aus dem Krankenhaus oder Rehabilitation bzw. Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit). Dies hat der behandelnde Arzt zu bescheinigen.

Anspruchsberechtigte sind grundsätzlich nur Arbeitnehmer (hierzu gehören z. B. auch Auszubildende, Heimarbeiter und geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben.

Selbstständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (z. B. Bürgergeld) und SGB III (z. B. Arbeitslosengeld) haben keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Zum Personenkreis der zu pflegenden nahen Angehörigen gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern, Geschwister, Schwägerinnen oder Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Zuständig für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes ist die Pflegekasse des nahen Angehörigen. Der zu pflegende nahe Angehörige muss also bei der Pflegekasse der AOK Bayern versichert sein. Dort sind auch die Antragsunterlagen erhältlich.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes beträgt grundsätzlich 90% des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes. Hat der Angehörige in den letzten zwölf Monaten eine Einmalzahlung erhalten, beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 100% des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes. Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf 70% der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (2025 = 128,63 EUR) nicht übersteigen.

Vom PUG sind **Beiträge** zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Die erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt sowie zum Freistellungszeitraum werden auf der Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber gemeldet.